

DaZO



Deutsch als Zweitsprache – Ostschweiz (AI/AR/SG/GL)

Statuten des Vereins «Deutsch als Zweitsprache Ostschweiz» (DaZO)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Deutsch als Zweitsprache Ostschweiz» (DaZO) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin bzw. des jeweiligen Präsidenten.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Unter dem Namen «Deutsch als Zweitsprache Ostschweiz (DaZO) besteht ein Verein zur Unterstützung und Förderung von DaZ-Anliegen seiner Mitglieder.

Es werden regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und Gelegenheiten für den Fachaustausch geschaffen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins DaZO können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, diese zu fördern.

Natürliche Personen müssen über eine der Zusatzqualifikation DaZ entsprechende Ausbildung verfügen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder mit elektronischem Anmeldeformular an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Natürliche Personen, welche nicht Vereinsmitglied sind, dürfen als Gast an den Weiterbildungen teilnehmen, sofern es die Kapazitäten zulassen.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag wird an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
 - b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
 - c) Ausschluss
 - d) Todesfall
- a) Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich. Der Austritt kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
- b) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung besteht in diesem Falle nicht.
- c) Mitglieder, welche sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, werden auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann in diesem Falle einen Rekurs an die Mitgliederversammlung stellen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins «Deutsch als Zweitsprache Ostschweiz» (DaZO) sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) allfällige Arbeitsgruppen

V. Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im vierten Quartal statt.

Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung drei Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung hat vierzehn Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 10

Die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- g) Beschlussfassung von Ausschlussrekursen
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 11

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er bei Sachgeschäften den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

VI. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder können Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Entschädigung ihrer Spesen.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung kann von der Präsidentin/dem Präsidenten oder von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Sitzungsleitende den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch wie z.B. Teams) gültig.

Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Vizepräsidentin/Vizepräsident oder Co-Präsidentin/Co-Präsident
- c) Aktuar/Aktuarin
- d) Kassierin/Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand obliegen:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten und Anträgen
- c) Ernennung einer Kommission für die Organisation von besonderen Anlässen
- d) Ernennung von Arbeitsgruppen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Budgets
- h) alle Aufgaben, welche nicht per Gesetz oder gemäss Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident (Co-Präsidentin/Co-Präsident) und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

VII. Revisionsstelle

Art. 16

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Revisorinnen / einem oder zwei Revisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Die Revisorinnen/Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten dem Vorstand jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Mitglieder des Vorstands können nicht als Revisoren gewählt werden.

VIII. Vereinsvermögen

Art. 17

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch die Mitgliederbeiträge und allfällige weitere Zuwendungen.

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung und allfälligen weiteren Zuwendungen.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Mitgliederbeitrags.

IX. Statuten

Art. 19

Für Änderungen einzelner Artikel, Teilrevisionen oder Vollrevisionen der Statuten ist an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

X. Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 21

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung in St. Gallen vom 30. November 2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft.



Donata Faust / Patrizia Mangano
Co-Präsidium



Eva-Maria Brauss
Aktuarin